

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Loanstone GmHH
Am Kaiserkai 69, 20457 Hamburg
Stand 01.03.2022
(mit der Änderung zum 07.06.2022)

1. Geltungsbereich und Allgemeine Bestimmungen

1.1

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem Auftraggeber und der Loanstone GmbH, Am Kaiserkai 69, 20457 Hamburg (nachfolgend „Loanstone“) geschlossenen Verträge über die Dienstleistungen zur Vermittlung von Kapitalanlagen (wie näher aufgeführt unter Ziffer 3.1 dieser Bedingungen).

1.2

Das Leistungsangebot von Loanstone richtet sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmen gelten die Geschäftsbedingungen auch ohne ausdrücklichen Hinweis für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

1.3

Im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien getroffene Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.

1.4

Abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1

Durch die Beauftragung mit der Durchführung der gewählten Dienstleistung gibt der Auftraggeber schriftlich oder fernmündlich ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab. Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und Loanstone kommt durch die schriftliche oder fernschriftliche Annahmeerklärung zustande. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.

2.2

Die Angebote von Loanstone sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass Loanstone diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.

2.3

Geschäftspost wie Vermittlungsanzeigen, Geschäftsbestätigungen oder Rechnungen die per E-Mail oder Fax im elektronischen Datenverarbeitungsverfahren zwischen den Parteien versendet werden sind ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

2.4

Eine auftragsgemäße Ausführungshandlung durch Loanstone ersetzt die Auftragsbestätigung. Durch die Inanspruchnahme der Dienstleistung durch den Auftraggeber erklärt dieser die Annahme dieses Angebots und verzichtet auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

2.5

Loanstone handelt unabhängig bei der Auswahl seiner Geschäftspartner, Kunden sowie Emittenten und der von diesen angebotenen Produkten. Loanstone ist nicht verpflichtet sämtliche auf dem Kapitalmarkt vorhandenen Emittenten bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen.

3. Leistungsumfang; Vertragsgegenstand

3.1

Loanstone erbringt seine Leistung als Vermittler mit der Erlaubnis gemäß § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Gewerbeordnung (GewO) und vermittelt den Abschluss von Darlehensverträgen sowie die Gelegenheit zum Abschluss von Darlehensverträgen. Zudem erbringt Loanstone die erlaubnisfreie Vermittlung von Einlagengeschäften, Bankeinlagen sowie Termingelder. Loanstone erbringt zudem seine Leistung als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 Satz 1 – 3 (GewO). Loanstone ist im Laufe der Zahlungsabwicklung bzw. Geschäftsabwicklung zu keiner Zeit im Besitz von Anlegergeldern.

Die von den Emittenten oder Verkäufer angefertigten Informationsunterlagen, Prospekte und Verträge sog. Darlehens Urkunden leitet Loanstone seinem Auftraggeber zur eigenverantwortlichen Prüfung weiter. Loanstone hat zu keiner Zeit bei der Erstellung dieser Unterlagen direkt oder indirekt mitgewirkt.

3.3

Eine Garantie für die Richtigkeit sowie Aktualität der Informationsunterlagen, Prospekte und Verträge sog. Darlehens Urkunden wird nicht gewährleistet. Loanstone weist den Auftraggeber darauf hin, dass dieser eine eigenverantwortliche Überprüfung dieser Unterlagen auf Richtigkeit und Schlüssigkeit selber vorzunehmen hat. Loanstone überprüft weder die aktuelle Bonität der jeweiligen Emittenten noch die zukünftigen wirtschaftlichen Ausblicke. Historische Wertentwicklungen oder Prognosen lassen nicht auf zukünftige Wertentwicklungen der Kapitalanlagen schließen. Angaben zu Kursen, Preisen oder Renditen einzelner Emittenten verstehen sich freibleibend. Eine Entscheidung für den Kauf oder Verkauf einer Anlage muss eigenständig vom Auftraggeber getroffen werden. Loanstone wird bei keinen dieser Entscheidungen aktiven Einfluss vornehmen. Eine steuerliche- oder Rechtsberatung bezugnehmend den aufgeführten Kapitalanlagen findet nicht statt. Für die angebotenen Kapitalanlagen besteht nur ein außerbörslicher Handelsplatz. Eine vorzeitige Veräußerung vor der Fälligkeit kann daher nicht sichergestellt werden und kann ggf. mit finanziellen Nachteilen verbunden sein.

3.4

Auftraggeber im Sinne der Vermittlungstätigkeit sind für Loanstone auf der einen Seite die Kapitalnehmer, Schuldner, Verkäufer oder Emittenten und auf der anderen Seite die Investoren (Kapitalgeber, Gläubiger, Käufer). Loanstone handelt nicht auf eigene Rechnung und nimmt keine Gelder der Auftraggeber und Kunden entgegen. Loanstone übermittelt lediglich die Willenserklärungen Ihrer Auftraggeber.

4. Vergütung

Die Höhe der Vergütung für Loanstone wird vor jeder Vermittlungstätigkeit mit dem Auftraggeber als Verkäufer, Kapitalnehmer oder Emittent im Vorfeld fernmündlich oder schriftlich festgelegt. Seitens des Kapitalgebers, Käufers fällt in der Regel keine Vergütung bei der Vermittlung von Kapitalanlagen an. Eine Vergütung von Seiten des Kapitalgebers, Käufers fällt nur an, wenn vor Geschäftsabschluss explizit eine Gebühr schriftlich oder fernmündlich zwischen Loanstone und dem Kapitalgeber vereinbart wurde. Handelt es sich bei der Vermittlung um Finanzinstrumente, die unter die Gewerbeordnung §34f Absatz 1 Satz 1 fallen, wird Loanstone vor jeder Vermittlungstätigkeit mit dem Auftraggeber als Kapitalnehmer, Schuldner, Verkäufer im Vorfeld eine Vergütung festlegen, die der Auftraggeber nach einem Geschäftsabschluss an Loanstone zu entrichten hat. Loanstone wird dem Kapitalgeber, Gläubiger, Käufer vor dem Geschäftsabschluss alle Kosten, Nebenkosten und Zuwendungen aufzeigen die im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument stehen.

5. Aufzeichnung von Vertragsinhalten

5.1

Loanstone zeichnet fernmündliche Vertragsabschlüsse sowie sonstige elektronische Kommunikation zur Beweislast und aus Sicherheitsgründen auf. Der Kunde wird vor einer Gesprächsaufzeichnung von Loanstone zuvor mündlich darauf hingewiesen. Der Auftraggeber willigt ausdrücklich in die Gesprächsaufzeichnung ein, soweit er nicht auf Nachfrage am Anfang des Gesprächs eine Aufzeichnung ablehnt. Bei einer Vermittlung von Finanzinstrumenten die unter die §34 f Absatz 1 Satz 1 (GewO) fallen, werden alle Telefongespräche aufgrund gesetzlicher Vorschrift aufgezeichnet.

5.2

Es werden von Loanstone bezüglich der Aufzeichnung und Speicherung der Vertragsinhalte sämtliche erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten. Es wird insoweit auf Ziffer 9 der Geschäftsbedingungen verwiesen.

5.3

Loanstone beachtet die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und hält diese ein.

6. Bonitätsprüfung durch den Auftraggeber

6.1

Loanstone prüft nicht die Bonität der Emittenten und Schuldner sowie der Banken für eine Geschäftsabwicklung von Verträgen für Zahlung und Lieferung. Die Auftraggeber sind allein dafür verantwortlich die Möglichkeit eines Zinsausfalls und oder Kapitalausfalls durch eine mögliche Insolvenz des Emittenten und Schuldners sowie der Banken für eine Geschäftsabwicklung von Verträgen, vor ihrem Handeln eigenverantwortlich zu überprüfen.

6.2

Vor einer Investition obliegt dem Auftraggeber eine eigene Risikobewertung der jeweiligen Emittenten und Schuldner zu erstellen und sich eigenständig ggf. auch durch die aktive Mithilfe fachkundiger Dritter über die von der Loanstone angebotene Kapitalanlage zu informieren.

7. Weitere Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

7.1

Loanstone weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass dieser eigenverantwortlich überprüfen muss, ob die von Loanstone angebotene Kapitalanlage der jeweiligen Emittenten und Schuldner einer Einlagensicherung oder Anlegerentschädigungseinrichtung angehören. Loanstone prüft weder den Tatbestand der Sicherung noch die Höhe der Sicherungsgrenzen der jeweiligen Emittenten und Schuldner.

7.2

Loanstone übernimmt keine Haftung der Richtigkeit bei der Übermittlung des aktuellen Ratings der jeweiligen Emittenten und Schuldner zum Zeitpunkt der Angebotserstellung. Der Auftraggeber ist angehalten, vor einer Investition das Rating eigenständig zu überprüfen.

8. Angemessenheitsprüfung

8.1

Loanstone ist gesetzlich dazu verpflichtet Ihre Auftraggeber entsprechend der Vorgaben des WpHG bei der Anlagevermittlung von Finanzinstrumenten die unter die (GewO) 34f Absatz 1 Satz 1 fallen einzustufen. Eine Kundeneinstufung wird Loanstone von seinen Auftraggebern hierzu einfordern.

8.2

Bei der Anlagevermittlung von Finanzinstrumenten unter der (GewO) 34f Absatz 1 Satz 1 prüft Loanstone bei Ihrem Auftraggeber nicht, ob die vermittelten Finanzinstrumente angemessen im Sinne von § 63 Abs. 10 WpHG sind. Loanstone ist bei geeigneten Gegenparteien gemäß § 68 Abs. 1 WpHG nicht dazu verpflichtet den Tatbestand zu überprüfen. Bei professionellen Kunden nach Art. 56 Abs. 1 EU-VO 2017/565 setzt Loanstone voraus, dass Ihre Auftraggeber über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse verfügen um etwaige Risiken in Bezug auf die vermittelten Finanzinstrumente zu kennen.

9. Geeignetheitsprüfung

9.1

Bei der Anlagevermittlung von Finanzinstrumenten unter der (GewO) 34f Absatz 1 Satz 1 geht Loanstone bei den geeigneten Gegenparteien sowie den professionellen Kunden davon aus, dass diese über die notwendigen Erfahrungen und Kenntnisse verfügen (Geeignetheit im Sinne gemäß Art. 55 EU 2017/565 Verordnung), um die mit den von der Loanstone vermittelten Finanzinstrumente einhergehenden Risiken zu verstehen und dass für sie etwaige mit dem jeweiligen Geschäft einhergehende ihren Anlagenvorgaben finanziell tragbar sind. Loanstone wird diese Umstände zu keiner Zeit überprüfen.

10. Haftung

10.1

Für Rechtsmängel und Garantien haftet Loanstone unbeschränkt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen haftet Loanstone. Dies gilt auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Loanstone. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Loanstone und dessen Erfüllungsgehilfen begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

10.2

Loanstone haftet nicht für die Richtigkeit, der von den Emittenten, Schuldner oder Geschäftspartnern zur Verfügung gestellten Informationen, Prospekten und Verträgen sog. Darlehen Urkunde sowie Angaben bezugnehmend auf die Kapitalanlagen. Eine Garantie für die Richtigkeit sowie Aktualität dieser Unterlagen wird von Loanstone nicht übernommen. Loanstone weist den Auftraggeber explizit darauf hin, dass dieser eine eigenverantwortliche Überprüfung dieser Unterlagen auf Richtigkeit und Schlüssigkeit vorzunehmen hat. Loanstone überprüft weder die aktuelle Bonität der jeweiligen Emittenten noch die zukünftigen wirtschaftlichen Ausblicke.

10.3

Eine Entscheidung für den Kauf oder Verkauf einer Kapitalanlage wird eigenständig vom Auftraggeber getroffen. Loanstone wird bei dieser Entscheidung keinen aktiven Einfluss vornehmen. Loanstone haftet nicht für die vom Auftraggeber angestrebte Erfolg einer Kapitalanlage, insbesondere nicht für Zukunftsprognosen und insbesondere nicht für entgangene Gewinne, vergebliche Aufwendungen, ausgebliebene Einsparungen, sowie Vermögensverluste Dritter, oder sonstige negative Folgen.

10.4

Loanstone übernimmt gegenüber dem Auftraggeber keine Gewähr für die vollständige, richtige und zeitnahe Übermittlung der Daten sowie Verträge in Folge der Geschäftsabwicklung durch die Emittenten, Schuldner und Verkäufer oder der einbezogenen Banken für die Geschäftsabwicklung der Verträge (Zahlung und Lieferung).

11. Datenschutz und Geheimhaltung

11.1

Der Auftraggeber stimmt der Speicherung, Erhebung, Nutzung sowie der Verarbeitung der Daten durch Loanstone im Rahmen der Dienstleistung durch Loanstone mittels einer gesonderten Einwilligung zu. Diese Erklärung ist von dem Kunden gesondert in der Datenschutzerklärung abzugeben.

11.2

Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers ist zur Vertragsabwicklung notwendig und erforderlich. Ohne entsprechende Datenübermittlung ist ein Vertragsabschluss und Tätigwerden von Loanstone nicht möglich. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist daher Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO.

11.3

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

11.4

Dem Auftraggeber steht das Recht zu, seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Loanstone ist in diesem Fall zur sofortigen Löschung der persönlichen Daten des Auftraggebers verpflichtet. Bei laufenden Vermittlungsverhältnissen erfolgt die Löschung nach Beendigung des Vertrages/ der Vermittlung.

11.5

Beide Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags und der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich behandeln.

12. Anwendbares Recht, Fremdsprache und Gerichtsstand

12.1

Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.2

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg, soweit der Kunde Unternehmer oder Kaufmann ist oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen Vertragspartner ist.

12.3

Die Vertragssprache ist Deutsch. Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in eine Fremdsprache übertragen, ist bei sprachlichen Unklarheiten immer die deutsche Version der AGBs ausschlaggebend.

12.4

Loanstone nimmt nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren oder Schlichtungsverfahren teil.

12.5

Loanstone behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens zwei Wochen zu ändern. Die Ankündigung erfolgt durch Veröffentlichung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts des Inkrafttretens im Internet auf der Website von Loanstone oder durch Zusendung der Änderungsankündigung per E-Mail von Loanstone an den Auftraggeber. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Änderungsankündigung oder E-Mail von Loanstone, so gelten die abgeänderten Geschäftsbedingungen als angenommen. In der Ankündigung der Änderung wird gesondert auf die Bedeutung der Zweiwochenfrist hingewiesen.